



GZ: 131-9/225-2026/Fra

Betreff: Groß Elisa, Leithen 6, 8262 Ilz;
Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Nebengebäude,
Hauskanalanlage und Regenwasserretentionsanlage, Stützwände mit Absturzsicherungen,
überdachte Außentreppen, 3 nicht überdachte KFZ-Abstellplätze, Veränderung des
natürlichen Geländes sowie die Anbringung einer PV-Anlage am Dach
und Abbruch der Allzweckhütte
auf dem Grundstück Nr. 862 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Grillparzerstraße 24a
Bauakt-Nr. 20260164 - Bauverhandlung

Feldbach, am 11.06.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Groß Elisa, Leithen 6, 8262 Ilz, hat mit der Eingabe vom 22.05.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Nebengebäude, einer Hauskanalanlage und einer Regenwasserretentionsanlage, Stützwände mit Absturzsicherungen, überdachte Außentreppen, 3 nicht überdachte KFZ-Abstellplätze, Veränderung des natürlichen Geländes sowie PV-Anlage am Dach und Abbruch der Allzweckhütte auf dem Grundstück Nr. 862 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Grillparzerstraße 24a**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Freitag, 26.06.2026, um 10:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (auf dem Baugrundstück Nr. 862 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Grillparzerstraße 24a) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

